

Schuld.

Wunderbare Gesetzmäßigkeit beherrscht alles Naturgeschehen und alles Leben. Durch ihnen innewohnende Gesetze führt der Schöpfer die vernunftlosen Wesen mit Nothwendigkeit ihrer Entfaltung und der ihnen eignenden Vollkommenheit zu.

In der Innehaltung dieser Gesetze, dieses Zwanges und dieses Müßens, liegt das Geheimnis ihrer innern und äußern Entwicklung; in dem Abweichen vom Gesetz der Grund der Verkümmern und des Siechtums.

Auch der Mensch soll zur vollen Entfaltung und Auswirkung der in ihm liegenden Kräfte gelangen; ja es ist ihm in der jetzigen Heilsordnung ein Ziel gesetzt, das eine Erhebung seines ganzen Seins und Könnens und Tuns weit über die natürliche Beschaffenheit jedes denkbaren Geschöpfes hinaus besagt. Zu diesem Ziel soll auch der Mensch durch ein Gesetz geführt werden; nicht zwar ein Gesetz, das ihn mit blinder Nothwendigkeit vorwärts schiebt, sondern dem er in freiem Entschluß Folge leistet.

In freiem Entschluß! Aber nicht nach Willkür und Laune. Auch dieses Gesetz besagt ein Zwingen und ein Müßen. Gott gebietet die wesentlichen Punkte desselben mit der ganzen Wucht seiner Autorität und hat auf ihre Beobachtung eine Sanktion gesetzt, wie nur er sie setzen konnte: einen ewigen Lohn und eine ewige Verwerfung. Aber diese Bindung dient ebenso wie die eiserne Nothwendigkeit des Naturgesetzes, nach dem das Tun der vernunftlosen Wesen sich vollzieht, der naturgemäßen und zielstrebigen Entwicklung des Menschen; der Fernhaltung des geistig-sittlichen Siechtums und des Abirrens vom Endziel. Es ist ein Zwang zu innerer Freiheit und zum Glück.

Inhalt und Gegenstand des Gesetzes sind die Beziehungen des Menschen zu seinem Gott, zu sich selbst, zu den Kräften und Fähigkeiten von Leib und Seele, und zu der gesamten Umwelt, in der er sich bewegt. Das Gesetz zeigt ihm, wie er sich in all dem zu verhalten hat, um der sittlichen Ordnung gerecht zu werden und sein übernatürliches Ziel zu erreichen.

Das Gesetz kann aber im Menschen nur wirken, wenn es erkannt wird. Der Mensch hat darum die Fähigkeit erhalten, die wesentlichen Grundsätze der sittlichen Ordnung durch das Licht der Vernunft mit Leichtigkeit zu erkennen. Es ist dies jenes Gesetz, das nach den Worten der Schrift (Röm. 2, 14—15) in das Herz auch der Heiden geschrieben ist, das durch die Stimme des Gewissens sich kundtut und das niemand ohne seine Schuld auf die Dauer im wesentlichen unbekannt bleibt.

Klarer, sicherer und vollständiger lernt der Mensch das Naturgesetz durch die Offenbarung kennen; ja diese ist für die der übernatürlichen Ordnung eigenen Gesetze die einzige Quelle der Erkenntnis.

In der Auseinandersetzung mit dem erkannten Gesetz Gottes, das dem Menschen verpflichtend entgegentritt und dem zu folgen der Mensch sich weigert, kommt es zur sittlichen Schuld, dieser dunklen Macht, die so viele durch eigene freie Wahl in ihr Leben einführen, um dann bitter darunter zu leiden und gar zu oft an ihr zu Grunde zu gehen.

In der neueren Literatur finden sich vereinzelte Äußerungen, die Anlaß zu Mißverständnissen oder irrtümlichen Auffassungen über das Wesen und Zustandekommen der Schuld bieten könnten. Zweck der gegenwärtigen Darstellung ist es, hierüber nach Möglichkeit ein klares und sicheres Wissen zu vermitteln.

Die persönliche sittliche Schuld besteht nach der Moralthologie darin, daß der Mensch den erkannten verpflichtenden Willen Gottes, wie er im Sittengesetz gegeben ist, frei übertreft. Der Grund für diese Übertretung liegt darin, daß der Mensch sich von ihr den Besitz irgend eines geschaffenen Gutes, das er anstrebt, verspricht. Er liebt also im Akt der Sünde, der Tat nach, sich selbst mehr als Gottes Willen, und in diesem Sinne ist, wie der hl. Thomas¹ lehrt, die ungeordnete Selbstliebe die Ursache jeder Sünde.

Im einzelnen unterscheidet die Moral verschiedene Elemente der sittlichen Schuld.

Wie jedes freie Tun ist auch die Tat der sittlichen Schuld auf ein bestimmtes Objekt gerichtet. Eigentümlich ist ihr, daß ihr Streben nach diesem Gegenstand objektiv der sittlichen Ordnung und dem Gebote Gottes widerspricht.

Dieser Widerspruch kann aber nur dann dem Menschen zur Last gelegt werden, wenn er Kenntnis von dem Gebot und von der Unvereinbarkeit seines Tuns mit diesem Gebote hat, mit andern Worten, zur sittlichen Schuld gehört die Erkenntnis der Sündhaftigkeit der eigenen Tat.

Wer nicht weiß, daß es fremdes Geld ist, was er an sich nimmt, oder wer überzeugt ist, daß er aus irgend einem Rechtsgrund befugt sei, das fremde Geld wegzunehmen, macht sich keines sittlichen Verstoßes gegen die Gerechtigkeit schuldig, auch wenn sein Urteil und seine Überzeugung irrig waren. Das richtige Wissen von der sittlichen Beschaffenheit einer Handlung muß zudem im Augenblick der Tat dem Menschen bewußt werden. Wer ganz genau weiß, daß ihn das Abstinenzgebot zur Enthaltung von Fleischspeisen an bestimmten Tagen verpflichtet, aber an einem solchen Tage sich dieses Gebotes nicht bewußt wird, verfehlt sich in seinem Gewissen nicht dagegen, wenn er Fleisch genießt.

Mangelndes Wissen und mangelnde Aufmerksamkeit befreien indes nicht von sittlicher Schuld, wenn sie in schuldbarer Weise veranlaßt sind. Wer es aus Bosheit, Gleichgültigkeit oder Leichtsinn unterläßt, sich die nötige Kenntnis des Gesetzes, dem er unterliegt, zu verschaffen, den schützt seine Unkenntnis nicht vor Schuld. Wer sich absichtlich in einen Zustand versetzt, in dem das sittliche Bewußtsein hintangehalten wird, ist im Gewissen für sein Tun verantwortlich, auch wenn er im Augenblick der Tat der Sündhaftigkeit nicht inne wird. Wenn jemand weiß, daß er durch Anwendung irgend welcher Berausungsmittel in einen Zustand geistiger Benommenheit gerät, in dem er Personen und Sachen zu schädigen pflegt, so ist er für diese Schäden, soweit er sie vorausgesehen hat, auch im Gewissen haftbar².

¹ S. theol. 1, 2, q. 77, a. 4, c.

² Wenn die Erkenntnis, von der hier die Rede ist, von den Moralisten mitunter als *attentio ad malitiam actus* bezeichnet wird, so steht hier *malitia* im Gegensatz zur *bonitas actus*, nicht zur *infirmitas agentis*. *Malitia* ist demnach deutsch wiederzugeben mit „Sündhaftigkeit“ der Handlung (im Gegensatz zur sittlichen Güte), nicht aber mit „Bosheit des Handelnden“ (im Gegensatz zu einem Handeln aus sittlicher „Schwäche“).

Ausschlaggebend und im tiefsten Grunde entscheidend für die Schuld eines Menschen ist aber nicht sein Erkennen und Wissen, sondern sein freies Wollen, seine bewußte selbstgewählte Stellungnahme zu Gottes Gebot.

Diese Entscheidung kann aus ruhiger, klarer Überlegung und aus freiester Selbstbestimmung erfolgen, d. h. ohne daß Unkenntnis oder mangelnde Aufmerksamkeit vorläge, und ohne daß im Augenblick der Entscheidung Leidenschaft und sinnliches Begehren zur Tat drängten. Derartige Sünden werden als Bosheitsünden¹ bezeichnet, nicht weil die Sünde als Sünde beabsichtigt sei oder sein müßte, sondern weil die Tat, die Sünde ist, ganz und allein aus dem verkehrten Willen und der freien Entscheidung des Menschen stammt, ohne daß ihn irgend etwas gegen seinen Willen dazu gedrängt hätte.

Ist eine schuldbare Unwissenheit der Grund, warum sich der Mensch zu einer Tat, die sündhaft ist, entscheidet, und besonders, würde er sich nicht dafür entscheiden, wenn er die Sündhaftigkeit klar und voll erkannte, so ist die Tat als „Sünde aus Unwissenheit“ zu bezeichnen (*peccatum ex ignorantia*).

Schließlich, und das ist bei manchen Gattungen von Sünden der weitaus häufigere Fall, erfolgt die freie Entscheidung infolge des Drängens und Treibens der Leidenschaft. Der Wille würde, für sich allein genommen, sich nicht für die sündige Tat entscheiden; aber die ungeordnete Begierlichkeit verlangt stürmisch nach dem Genuß, den die Sünde verheißt. Diese leidenschaftliche Erregung kann eine solche Stärke erreichen, daß der Gebrauch der Vernunft, und zwar ohne aktuelles oder vorhergehendes Verschulden (*culpa in causa*) ausgeschaltet wird; dann ist selbstverständlich auch jede freie Entscheidung und jede Sünde ausgeschlossen. Indes sind solche Fälle Ausnahmen, die bei normalen Menschen höchst selten eintreten; — Neuropathen und Psychopathen schalten aus unsrer Betrachtung überhaupt aus. Meistens bleibt die Möglichkeit freier Selbstbestimmung im wesentlichen gewahrt. Kommt es trotzdem zur Tat, so geschieht diese nur, weil der Mensch dem Drängen der Leidenschaft nachgeben will, d. h. sich zum Nachgeben an das Verlangen der niederen Begierlichkeit frei selbst bestimmt. Dem Grade nach ist in solchen Fällen die Freiheit allerdings herabgesetzt; aber im wesentlichen ist sie geblieben. Darum ist der Mensch schuldig, wenn auch weniger schuldig, als wenn er sich mit kaltem Blut zu der Sünde entschlossen hätte. Sittliche Verfehlungen, die auf diese Weise zustande kommen, werden als „Schwachheitsünden“ oder Sünden aus Schwachheit² bezeichnet.

Das Gesagte gilt von jeder sittlichen Schuld, der schweren sowohl wie der läßlichen; beide können aus Bosheit oder Unwissenheit oder Schwäche geschehen.

Was ist denn der schweren Sünde eigen?

Manches gebietet oder verbietet Gott mit der ganzen Wucht seiner Autorität, so daß dem Menschen nur die ausschließliche Wahl bleibt zwischen Gott und dem geschaffenen Gut, dessen Genuß oder Besitz die sündige Tat bietet. Wählt der Mensch das eine, verwirft er in und durch denselben Akt das andere. Jemand, der sich für den Tod entscheidet, entscheidet sich gleichzeitig gegen das

¹ Der hl. Thomas nennt es *peccatum ex certa malitia*: S. theol. 1, 2, q. 78, a. 1, c.

² Nach dem hl. Thomas *peccata ex passione* oder *peccata ex infirmitate*: S. theol. 1, 2, q. 77, a. 3, c. a. 6—8, c.

Leben. Hierbei ist es gleichgültig, ob er ausdrücklich zu dieser Seite seiner Entscheidung Stellung nimmt oder nicht, ob er diese Stellungnahme ausdrücklich ablehnt oder sogar das Gegenteil behauptet. Hier handelt es sich nicht um zwei real verschiedene und trennbare Wirkungen einer Handlung, von denen die eine beabsichtigt, die andere nur zugelassen sein kann, sondern um eine und dieselbe Tat, die nur unter verschiedenen Rücksichten betrachtet wird.

Das gleiche gilt auf sittlichem Gebiet. Indem der Mensch sich für ein geschaffenes Gut, das ihm unter Ausschluß vom Besitze Gottes verboten ist, entscheidet, entscheidet er sich gegen eben diesen Besitz, wendet sich zu dem Geschöpfe hin, wendet sich vom Schöpfer ab. In dieser freien Abwendung von Gott besteht die schwere sittliche Schuld.

Objekte und Handlungen, welche Gott in dieser Weise mit der ganzen Wucht seiner Autorität verbietet, werden von der Moralthologie als *materia gravis* bezeichnet, als eine „wichtige Sache“. Damit von schwerer Schuld die Rede sein kann, genügt es also nicht, daß das Objekt der Handlung irgendwie der rechten Ordnung und dem Gesetze Gottes widerspricht, sondern es muß eine solche Verlegung der sittlichen Norm darstellen, daß damit die Hinordnung des Menschen auf Gott, als letztes Ziel, unvereinbar ist. Darzulegen, welche Dinge im einzelnen eine wichtige Sache ausmachen, würde zu weit führen. Die Frage ist zu entscheiden aus den positiven Glaubensquellen oder aus der Natur der Sache. Der gläubige Christ erhält die für ihn notwendigen Kenntnisse durch das kirchliche Lehramt, in katechetischer Unterweisung, in der Predigt und auf andere ähnliche Weise.

Indes ist nicht überall, wo eine objektiv wichtige Sache vorliegt, ohne weiteres auch eine schwere Sünde gegeben. Der objektive Tatbestand muß dem Menschen bekannt sein und ihm bewußt werden, mit andern Worten, zur schweren Schuld gehört die Erkenntnis der Schwere sündhaftigkeit der Handlung im Augenblick der Tat. Sie ist gegeben, wenn der Mensch in diesem Augenblick einsieht, daß er durch sein Tun Gottes Gesetz in gewichtiger Sache übertreft, oder kürzer, daß er mit seinem Tun eine Todsünde begeht.

Wie bei jeder Schuld ist auch bei der Todsünde die Stellungnahme des freien Willens das Entscheidende. Es kommt keine schwere Sünde zustande, wenn der Mensch nicht frei der als schwer sündhaft erkannten Tat zustimmt.

Die Betätigung der Freiheit hat aber verschiedene Grade. Welcher Grad ist im Prinzip zur schweren Schuld erforderlich? Negativ ist nicht der höchste Grad („vollkommene Freiwilligkeit“) erfordert; positiv gilt: die Freiheit muß alle Elemente umfassen, die erfordert sind, damit die Entscheidung, die als schwer sündhaft klar vor der Seele steht, überhaupt frei genannt werden kann, d. h. das Wesen der freien Entscheidung, zu dieser Tat als dieser, muß gewahrt sein („volle Einwilligung“). Volle Einwilligung liegt jedesmal dann vor, wenn die Selbstentscheidung des Menschen der Vollgrund ist, warum die sündige, äußere oder innere, Tat Wirklichkeit wird, während sie ohne diese Selbstbestimmung trotz des Drängens der Leidenschaft oder des Hemmens der Furcht nicht Wirklichkeit geworden wäre. Hier ist die „Freiwilligkeit“ herabgemindert und darf deshalb nicht „vollkommen“ genannt werden; aber sie ist doch im wesentlichen gewahrt, so daß der sündige Akt nur durch die Selbstentscheidung zustande kommt. In diesem Sinn ist die Einwilligung eine volle.

Niemand wird behaupten, daß in den Zeiten blutiger Verfolgung Christen, die aus Furcht vor den Qualen ihren Glauben verleugneten, dies vollkommen freiwillig getan hätten. Trotzdem hat die Kirche ihren Abfall als schwere Schuld angesehen; also auch die zu einer solchen Schuld notwendige volle Einwilligung als vorhanden angenommen.

Wenn der hl. Paulus im Briefe an die Römer von der Macht der Begierlichkeit spricht, der weder die Kräfte der Natur bei den Heiden noch das Gesetz bei den Juden gewachsen war, der alle Menschen erliegen und ihres Heiles verlustig gehen, wenn ihnen nicht durch die Gnade Kraft zu Widerstand und Sieg gegeben wird, so setzt er als selbstverständlich voraus, daß die Menschen unter dem Drucke dieser Begierlichkeit zu schwerer Schuld kommen, denn nur diese trennt von Gott und schließt vom ewigen Heile aus. Handelt es sich aber um schwere Schuld, dann liegt auch volle Einwilligung vor, trotz der drängenden Gewalt der Begierlichkeit.

An verschiedenen Stellen seiner Briefe spricht der hl. Paulus von den Sünden des Fleisches, von der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Klar und bestimmt bezeichnet er sie als Verfehlungen, die vom Reiche Gottes ausschließen¹. Und doch geschehen sie in weitaus den meisten Fällen aus Leidenschaft und „Schwäche“. Also schließt die Leidenschaft die zur schweren Schuld notwendige Freiheit, die „volle Einwilligung“, nicht aus. Der heilige Apostel Jakobus lehrt in seinem Briefe, daß Gott niemand versuche; ein jeder werde von seiner eigenen Begierlichkeit versucht, gezogen und gedrängt. Die Begierlichkeit aber, wenn sie empfangen (d. h. wenn der Mensch ihr zustimme), gebäre die Sünde; die Sünde aber, sobald sie vollbracht sei, erzeuge den Tod. Also kann nach dem Apostel durch das Drängen der Begierlichkeit eine schwere Schuld, d. h. eine Todsünde zustande kommen. In ganz ähnlicher Weise beschreibt schon das Buch der Sprichwörter das Zustandekommen der geschlechtlichen Sünde. Die Buhlerin naht sich mit Schmeicheltreden dem unerfahrenen und törichtem Jüngling. Er folgt ihrer Stimme und seiner Leidenschaft und achtet nicht darauf, daß er die Pfade des Todes wandelt.

Nach all dem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Heiligen Schrift viele Verfehlungen der Menschen, besonders solche geschlechtlicher Natur, zustande kommen unter dem Locken und Drängen der niederen Begierlichkeit und daß sie trotzdem eine schwere Schuld darstellen, die vom Reiche Gottes ausschließt und die ewige Verwerfung nach sich zieht.

Das gleiche wie die Schrift sagen wiederholte Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes². Es ist Glaubenslehre, daß kein Mensch auf die Dauer das Naturgesetz auch nur der Substanz nach aus eigenen Kräften zu beobachten vermag; daß er durch die Arglist des Teufels und die Begierlichkeit des Fleisches zu schwerer Schuld kommen wird, wenn die Gnade ihn nicht hält.

Die Kirche sagt hier keineswegs, daß ohne Gnade alle Menschen das Gesetz Gottes mit kalter Überlegung und ruhigem Blute übertreten würden, sondern getrieben von der Arglist des Teufels und der eigenen Leidenschaft. Sie bezeichnet also als Grund, warum der Mensch, sich selbst überlassen, zur Todsünde kommt, die Übermacht der bösen Begierlichkeit. Damit ist aber klar ausgesprochen, daß der Mensch auch unter dem Druck und in der Glut der Leidenschaft schwer sündigen kann; also „Schwachsheitsünden“, „Todsünden“ sein

¹ Gal. 5, 19—21; Röm. 1, 24 f.; 1 Kor. 6, 9—10, 15—20.

² Vgl. Concil. Arausicanum can. 9—10; 19 (Denzinger, Enchiridion n. 182 f.). Concil. Milevitanum can. 4—5 (Denz. n. 104 f.). Coelestinus I Epistola „Apostolici verba praecepti“ (an. 431) cap. 6 (Denz. n. 132).

können. Innozenz IV. (1254): „Was aber die Buhlerei anbelangt, die ein Unverehelichter mit einer Unverehelichten begeht, so darf durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, daß sie Todsünde ist, da der Apostel die Buhler so gut wie die Ehebrecher vom Reiche ausgeschlossen erklärt.

Alexander VII. und Innozenz XI.¹ haben wiederholt die Ansicht verworfen, daß die verschiedenen Arten geschlechtlicher Verirrungen (darunter auch die einfache fornicatio und die Selbstbefriedigung) keine schweren Sünden seien, oder höchstens gegen das positive, nicht aber gegen das Naturgesetz verstießen.

Das gleiche bietet die übereinstimmende Lehre der heiligen Väter, der Theologen, der Prediger und Katecheten. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß nach der katholischen Lehre freiwillig geübte außereheliche geschlechtliche Befriedigung immer und unter allen Umständen eine schwere Sünde im eigentlichen Sinne des Wortes ist, die vom ewigen Leben ausschließt und die ewige Hölle nach sich zieht. Nun aber werden, wie bereits oben gesagt und wie die Erfahrung immer wieder bestätigt, diese Sünden fast immer nur aus Leidenschaft und unter dem Drängen der niederen Begierlichkeit, nicht aus kühler Überlegung begangen. Also steht auch fest, daß nach der katholischen Lehre der Mensch aus Leidenschaft und unter dem Einfluß der Begierlichkeit schwere Sünden begehen kann und häufig begeht, mit andern Worten: daß auch „Schwachheitsünden“ „Todsünden“ sein können und es nicht selten sind. Denn es ist selbstverständlich, daß die Schrift und die Kirche von den Sünden des Fleisches sagen wollen, was sie für gewöhnlich tatsächlich sind, nicht was sie einmal in Ausnahmefällen sein können. Damit ist anderseits nicht gesagt, daß es überhaupt keine Ausnahmen gäbe.

Wie oben bemerkt wurde, kann eine Leidenschaft einen solchen Grad erreichen, daß sie den Menschen des Gebrauches der Vernunft beraubt. In solchen Fällen schaltet die Freiheit und damit auch die Sünde aus; es sei denn, daß der Mensch sich schuldhaft in einen derartigen Zustand übermächtiger Erregung bringt. Erreicht aber die Leidenschaft keinen solchen Grad, so ist nach dem hl. Thomas auch die Sünde nicht vollständig ausgeschlossen. Denn die Vernunft vermag alsdann entweder das leidenschaftliche Begehren auszuschalten, indem sie sich zu andern Gedanken hinwendet, oder wenigstens zu verhindern, daß es sich auswirkt und erreicht, was es will, da die Glieder des Menschen bei der Vollbringung einer Tat nicht zur Verwendung kommen, außer durch Zustimmung der Vernunft (S. theol. 1, 2, q. 77, a. 7, c.). Darum beantwortet der heilige Lehrer die Frage, ob eine Sünde aus Leidenschaft (also eine Schwachheitsünde) eine Todsünde sein könne, wie folgt:

„Die Todsünde besteht, wie gesagt, in der Abwendung vom letzten Ziele, das Gott ist. Diese Abwendung gehört aber zur überlegenden Vernunft, deren Aufgabe es auch ist, auf das Ziel hinzuordnen. Daß nun eine Hinneigung der Seele zu etwas, was dem letzten Ziele entgegen ist, keine schwere Sünde sei, kann nur so geschehen, daß die überlegende Vernunft dieser Hinneigung nicht begegnen (occurrere) kann; was bei unermuteten, plötzlichen Aufwallungen zutrifft. Wenn aber jemand aus Leidenschaft zu einem Akt der Sünde oder zu überlegter Zustimmung schreitet, so ist das nicht ein plötzliches Geschehen. Daher kann die überlegende Vernunft hier entgegentreten (occurrere);

¹ Vgl. Denzinger n. 1124—1125, 1140 u. 1198—1200.

denn sie kann die Leidenschaftliche Erregung ausschalten oder wenigstens hemmen, wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden ist. Demnach liegt, wenn sie nicht entgegentritt, eine schwere Sünde vor; wie wir ja auch sehen, daß Totschlag und Ehebruch oft aus Leidenschaft begangen werden“ (S. theol. 1, 2, q. 78, a. 8, c.).

Zwei Dinge sind also nach der Lehre der Schrift und der Kirche sowie der übereinstimmenden Meinung der Theologen bezüglich der Schwachheitsünden sicher: einmal, daß sie Todsünden sein können; sodann, daß sie nicht immer Todsünden sind. Es kann deshalb im Einzelfalle zweifelhaft sein und bleiben, ob eine aus Schwäche begangene, an sich sündhafte Handlung tatsächlich eine schwere Schuld bedeutet; das Urteil hierüber ist Gott zu überlassen. Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß Schwachheitsünden überhaupt schwere Schuld sein können.

Die Schwachheitsünden weisen nicht selten die Eigentümlichkeit vor, daß die in der sündigen Tat zum Ausdruck kommende Gesinnung von der sonst und für gewöhnlich vorhandenen gänzlich abweicht. Der Mensch will Gott anhangen und ihn nicht beleidigen, im Augenblick der Sünde aber faßt er unter dem Einfluß der Versuchung und Leidenschaft einen entgegengesetzten Entschluß, den er nach der Tat wieder aufgibt und der die sonstige habituelle Gesinnung, wenn man sie im psychologischen Sinne versteht, nicht aufhebt. Der hl. Thomas bezeichnet es als „eine Unterbrechung der rechten Willensrichtung aus Leidenschaft auf kurze Zeit“ (. . . licet hoc propositum interrumpatur ad horam propter passionem, S. theol. 1, 2, q. 78, a. 4, c.). Trotzdem bleiben solche Schwachheitsünden schwer schuldhaft. Denn in letzter Linie ist für die Tat nicht entscheidend die habituelle Gesinnung, sondern der aktuelle freie Willensentschluß, dem die sündige Tat entspringt.

Das gilt nur unter Zugrundelegung der gebräuchlichen Terminologie von „Schwachheitsünden“, wie sie oben erörtert worden ist. Wollte jemand nur jene aus Leidenschaft begangenen Sünden als „Schwachheitsünden“ bezeichnen, bei denen schuldlos durch das niedere Begehren die zu schwerer Schuld notwendige Überlegung und Entschlußfreiheit ausgeschaltet worden ist, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß Schwachheitsünden in diesem Sinne keine Todsünden sind. Nur wäre diese Terminologie von der sonst gebräuchlichen wesentlich verschieden.

Für die moraltheologische Analyse der sündigen Tat erübrigt noch eine letzte Frage: Welchen Anteil hat Gott, der ja zu jeder menschlichen Handlung mitwirkt, an der Sünde? Diese Frage nach der Art und Weise der göttlichen Mitwirkung zu den freien menschlichen Handlungen ist von den Theologen verschieden beantwortet worden; niemand hat ein Recht, eine Auffassung, die das kirchliche Lehramt billigt oder duldet, mit irgend einer theologischen Zensur zu belegen, oder es jemand zu verargen, daß er für seine Person die eine der andern vorzieht. Indes muß festgehalten werden, daß keine dieser strittigen Auffassungen je behauptet hat, das Sündhafte an einer verbotenen Handlung, gleichgültig ob sie mit kalter Überlegung oder unter dem Einfluß der Leidenschaft begangen worden ist, komme irgendwie auf die Rechnung Gottes. Für die persönliche Schuld und Sünde ist und bleibt einzig und allein der Mensch verantwortlich. Dagegen ist es richtig, daß das physische Sein jedweden Geschehens, also auch das der sündigen Tat auf Gott, als mitwirkende Ursache, zurückzuführen ist, aber so, daß der Mensch die

Schuld trägt, daß Gott als solche Ursache in Tätigkeit tritt; ferner, daß alles Geschehen, das nicht von der freien Entscheidung des Menschen abhängt, von Gott auch nicht auf Rechnung des Menschen gesetzt wird, unabhängig davon, ob dieses Geschehen als von Gott gewirkt oder als von ihm nur zugelassen bezeichnet werden muß.

Das ist die Tat der schweren Sünde, die persönliche schwere Schuld: eine im wesentlichen frei gewollte Abwendung von Gott, dem letzten Ziele. In der jetzigen übernatürlichen Heilsordnung ist aber diese Abwendung eine besonders geartete. Nach Gottes Anordnung ist die Hinordnung zu unsrem übernatürlichen Ziel ausgedrückt und grundgelegt in einer feinschaften Erhebung der Seele durch die heiligmachende Gnade, die eine über die Natur jedes Geschöpfes hinausgehende Verähnlichung mit Gott bewirkt. Ein „Teilhafzigwerden der göttlichen Natur“ nennt es die Heilige Schrift. Es ist dies in gewissem Sinn ein Gegenstück zu dem Bande des Blutes, das in der natürlichen Ordnung für das eheliche Kind Quelle und Grundlage seiner Zugehörigkeit zur Familie und all seiner Kindesrechte ist. Diese feinschaftige Umgestaltung und Erhebung der Seele durch die Gnade ist nach Gottes Anordnung jetzt die unbedingt notwendige Einstellung auf das ewige Ziel. Ohne sie kann niemand zur Anschauung Gottes gelangen, so sehr auch beim Erwachsenen zugleich die persönlich-ethische Hinordnung auf Gott erfordert und mit der Erlangung oder dem Fortbestehen der feinschaften Einstellung verknüpft ist.

In der jetzigen Heilsordnung bedeutet nun die freiwillige Abwendung von Gott in der schweren Sünde tatsächlich zugleich auch die freiwillige Preisgabe und Zurückweisung der heiligmachenden Gnade, da in ihr jetzt das Wesen unsrer Hinordnung auf Gott, als letztes Ziel, besteht. Diesen Verlust der Gnade bewirkt der Mensch durch seine Sünde zwar nicht in dem Sinne einer physischen Zerstörung, wohl aber insofern er durch seine sündhafte freie Entschließung in der sittlichen Ordnung eine Lage schafft und sich in einen Zustand versetzt, der mit der Gnade als Ausdruck und Grundlage der Gotteskindschaft und -Freundschaft unvereinbar ist. Die physische Zerstörung der Gnade geschieht alsdann durch Gott. Dieses Erlöschen und Vernichtetwerden der Gnade ist das Aufhören des übernatürlichen Lebens in der Seele, ein Sterben, der Tod der Seele für ihr letztes Ziel.

Wie ein Toter nicht die Möglichkeit hat, durch eigene Kraft sich wieder ins Leben zurückzurufen, ebensowenig und noch viel weniger hat der Sünder die Möglichkeit, aus eigener Kraft sich wieder zum übernatürlichen Leben zu erheben und die Freundschaft Gottes zurückzuertwerben. Selbst in der rein natürlichen Ordnung wäre der Mensch nicht imstande, aus eigenen Mitteln wieder gut zu machen, was er in einer einzigen schweren Sünde an Schuld auf sich ladet. Der Ungehorsam des Geschöpfes gegen seinen absoluten Herrn und Schöpfer, die Hintansetzung des ungeschaffenen höchsten Gutes hinter ein geschaffenes um der ungeordneten Selbstliebe und eines persönlichen Vorteils willen, wie sie in einer schweren Sünde liegen, besagen eben eine unendliche Schuld, denn der beleidigte Gott steht unendlich hoch über dem endlichen Menschen; die Beleidigungshandlung wächst aber an Schwere und Verantwortung auf seiten des Beleidigers, je höher der Beleidigte über dem Beleidiger steht. Wie aber könnte der endliche Mensch eine unendliche Schuld zahlen!

Zu dieser Schuld tritt nun die Strafe, wie diese unendlich. Da der Mensch einer an Schwere und Schärfe unendlichen Strafe nicht fähig ist, so muß sie, soll sie für seine Schuld volle Genugthuung bieten, der Dauer nach unendlich sein. Aus den Glaubensquellen steht mit voller Sicherheit fest, daß in der Tat jede schwere Sünde eine ewige Strafe nach sich zieht. Dies „Schuldig des ewigen Todes“ wird gesprochen im Augenblick der Sünde; die Ausführung folgt in demselben Moment, wo der Mensch, mit der schweren Schuld beladen, in die Ewigkeit eintritt.

In all diesem zeigt sich die furchtbare Tragik der Sünde. „Die da Sünde tun und Ungerechtigkeit, sind Feinde ihrer Seele“ (Job. 12, 10).

Es steht in der Hand des Menschen, sich das Leben zu nehmen oder nicht; aber es steht nicht in seiner Gewalt, sich das Genommene zurückzugeben. Es steht in der Hand des Menschen, den Lockungen der Sünde nachzugeben, Gott den Rücken zu kehren; ist aber die Tat geschehen, dann steht es nicht in seiner Gewalt, den Weg zu Gott zurückzunehmen. Es tritt ein Zustand vollständiger Hilflosigkeit ein. Die Sünde ist der Todesprung in einen gährenden Abgrund. Wenn der Mensch vom Felsengrund der Gebote Gottes, auf dem er stand, hinabgesprungen ist, dann folgt mit eiserner Notwendigkeit der Sturz in die Tiefe; er kann nicht aus eigener Kraft mitten im Fall Halt machen und sich wieder zur Höhe erheben. Ebenso wenig und noch viel weniger kann er nach begangener sündhafter Tat aus eigener Kraft dem Sturz in den Abgrund des ewigen Verderbens Halt gebieten. Wenn es ihm trotzdem tatsächlich so leicht gemacht ist, den Weg zu Gott zurückzunehmen, so verdankt er das der Langmut und dem Erbarmen Gottes. Die Sünde aus sich überantwortet ihn dem ewigen Verderben, ohne daß er aus eigener Kraft diesem wieder entinnen könnte. Und der Mensch kann auch Gott in keiner Weise zwingen, ihm diese Zeit und Gnade zur Buße zu geben.

Das ist die „Tatsache des Schuldigseins“ und dessen Auswirkungen, wie sie in der Sünde verwirklicht wird und wie der Glaube sie lehrt. An dieser Lehre können wir Menschen nichts ändern und abschwächen. Wir würden vor Gott deshalb nicht weniger schuldig sein, weil wir vor der Schuld die Augen schließen oder sie leugnen wollten. Nicht immer, vielleicht sogar verhältnismäßig selten, entspricht diesem „Schuldigsein“ das „Sichschuldigfühlen“. Es wird übertönt von tausend Dingen. Will es sich mit elementarer Kraft Bahn brechen, dann versuchen die einen, es mit Gewalt niederzuhalten oder durch neue Schuld zu ersticken; andere ergreift die Verzweiflung. Gott hat allen einen Weg der Versöhnung und Gnade gezeigt aus jeder, auch der dunkelsten und abgründigsten Schuld: in Christus, dem Herrn, der uns Erlöser und Erlösung geworden ist. Wer die Herrlichkeit und den Reichtum der Erlösung verstehen und würdigen will, muß zuerst klar und ruhig in das Dunkel hineinschauen, aus dem der Erlöser uns herausgeführt hat. „Ihr waret einmal Finsternis, aber jetzt seid ihr Licht im Herrn“, sagt der Apostel. Wenn wir der Schuld des Menschen nachgehen und nachgegangen sind, so ist dies nur geschehen, um später das lichte Bild unsrer Befreiung und Erlösung auf diesem dunklen Grund unsrer Schuld zeichnen zu können und die ganze Größe der Gnadentat Gottes deutlicher hervortreten zu lassen.

Franz Hürth S. J.